



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Alexandra Hiersemann, Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Dr. Christoph Rabenstein, Diana Stachowitz, Johanna Werner-Muggendorfer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Georg Rosenthal, Kathi Petersen, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Ruth Müller, Harald Güller** und **Fraktion (SPD)**

Abschiebungen nach Afghanistan umgehend aussetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anzuordnen, dass Abschiebungen nach Afghanistan bis zur Veränderung der Sicherheitslage in Afghanistan ausgesetzt werden. Ausgenommen von dieser Anordnung sollen nur Personen sein, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist oder bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53 und 54 AufenthG vorliegen und das Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG nicht überwiegt oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Im Hinblick auf den teilweise seit mehreren Jahren andauernden Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen in Bayern und die in diesen Fällen möglicherweise vorliegenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5 Satz 2, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 AufenthG wird die Staatsregierung aufgefordert, die Ausländerbehörden anzuweisen, dass in diesen Fällen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 5 Satz 2, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 AufenthG geprüft wird.

Begründung:

Auf Anfrage der Bundesregierung stellte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) im Dezember 2016 fest, dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt betroffen und eine Konkretisierung sicherer Gebiete auf Grund der volatilen Sicherheitslage nicht möglich sei. Meldungen über den Anschlag am 7. Februar 2017 auf den Supreme Court in Kabul mit 20 getöteten Zivilisten und der Jahresbericht 2016 der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) mit einem Rekordniveau von zivilen Opfern seit 2009 bekräftigen die bestehenden Bedenken.

Dies hat bislang zu keiner Neubewertung der Sicherheitslage seitens der Bundesregierung geführt. Wegen der aktuell angespannten und teils unklaren Sicherheitslage kann derzeit aber nicht mehr sichergestellt werden, dass ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Standards in Sicherheit und Würde zurückgeführt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein am 14. Februar 2017 die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG mit den im Antragstext aufgenommenen Ausnahmen für bestimmte Personen angeordnet. Die Aussetzung wurde bis zur Veränderung der Sicherheitslage, längstens jedoch bis zum 13. Mai 2017, angeordnet.